

Liechtensteiner Volksblatt

Erscheint Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag/Samstag · Jeden Donnerstag Grossauflage · Amtliches Publikationsorgan · Tel. (075)-2 42 42 · Einzelpreis: 60 Rp.

Baugesetz: Die Anliegen des Bürgers blieben unbeachtet

Statt Fehler einzugestehen und auf Sachargumente einzugehen, baut die VU auf ihre Mehrheit und vertritt den Machtstandpunkt – zum Nachteil des Bürgers

Dass auch der Bürger von einer Baugesetzänderung Verbesserungen erhofft, braucht nicht eigens hervorgehoben zu werden. Wenn man mit ihm spricht, erzählt man sehr bald, welche Vorstellungen er hat. Es geht ihm in erster Linie darum zu wissen, was er im Falle eines Bauvorhabens zu beachten hat, wie lange es bis zu einer Baubewilligung dauert usw. Er möchte mitreden können. Das blieb ihm bis heute weitgehend versagt. Daran ändert auch die Gesetzesvorlage nichts.

Die Gründe sind mannigfaltig. Wir werden im folgenden einige aufzeigen.

Keine Zeit für die Sache

Schon von der Traktandenordnung des Landtages her gesehen, räumte man der Baugesetzesvorlage nicht viel Zeit ein. Sie sollte offensichtlich möglichst sang- und klanglos über die Bühne gebracht werden. Doch zum Glück kam es anders. Obwohl die Einwände der FDP-Abgeordneten mehr als lästig empfunden wurden, denn als Beitrag zur Sache. Doch man ist sich dies gewohnt, denn was taugt, entscheidet die Mehrheit. Fehler dürfen nicht eingestanden werden. Darüber hilft die Landtagsmehrheit hinweg. Dieses Mal war vorgeplant, möglichst schnell die erste Lesung hinter sich zu bringen. Die FDP-Landtagsfraktion machte dieses Spiel nicht mit, denn sie wollte sich eingehend mit der Sache befassen, so wie man es von einem Abgeordneten verlangt.

Man wusste nicht, was man wollte

Man griff zu einer Teilrevision des Baugesetzes, weil man nicht wusste, was man wollte. Das ist der wahre Grund, und nicht die Arbeitsweise, die sich in der Praxis bewährt hat, wie der Regierungschef in der Landtagsdebatte sich ausdrückte, denn, wäre dies der Fall, so wäre es nicht erklärlich, warum man zu einer bloss teilweisen Überarbeitung des Baugesetzes schritt, obwohl im Regierungsbericht ausgeführt wird, die Regierung habe eine gänzliche Überarbeitung des Baugesetzes ins Auge gefasst. Man müsste nämlich die berechnete Frage stellen: Warum gerade jetzt mit einer unfertigen Lösung vor den Landtag treten? Wäre das Baugesetz ernstlich angepackt worden, wäre das Resultat ein anderes. Dieses teilrevidierte Baugesetz lässt vieles offen und geht den grundsätzlichen Fragen aus dem Weg.

Beim Sozialhilfegesetz galten andere Massstäbe

Beim Sozialhilfegesetz sah sich die Re-

Erwerbseinkommen in Liechtenstein

Mehr als 1/2 Milliarde

In Liechtenstein wurde laut Statistischem Jahrbuch für 1982 insgesamt mehr als eine halbe Milliarde Franken verdient. Gemäss der fortlaufenden Tabelle (seit 1954) erhöhte sich das Erwerbseinkommen auf genau 568 926 000 Franken. Der Anteil aus selbständigem Erwerb betrug 9 Prozent oder 51 254 000 Franken, das zehnfache, nämlich 517,6 Millionen Franken, resultiert aus unselbständigem Erwerb. Seit 1954 hat sich das Erwerbseinkommen in Liechtenstein fast verzweifach. Damals waren es noch 28,7 Millionen Franken und vor zehn Jahren 243,7 Millionen Franken, das Erwerbseinkommen hat sich also in einem Dezenium mehr als verdoppelt.

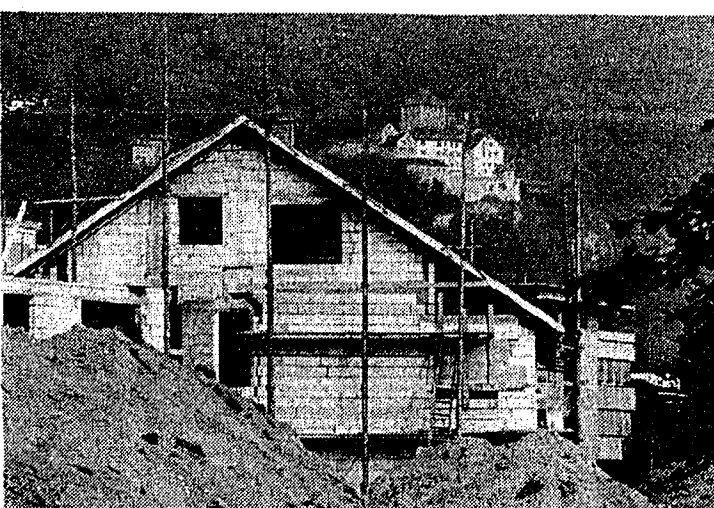
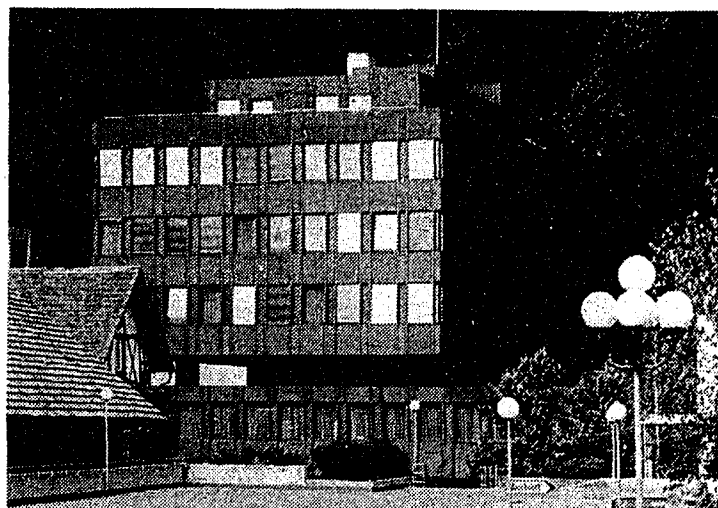
gierung, weil angeblich die gesetzliche Einzelfallhilfe nicht gänzlich in Übereinstimmung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention stand, veranlasst, eine Totalrevision in die Wege zu leiten. Was soll nun der Bürger davon halten, wenn die Regierung einmal wegen Kleinigkeiten zu einer gänzlich neuen Vorlage (Sozialhilfegesetz) schreitet, das andere Mal, weil sie vor dem Umfang der Arbeit zurückschreckt, von einer Totalrevision (Baugesetz) Abstand nimmt und dem Landtag lediglich eine teilrevidierte Gesetzesvorlage zukommen lässt. Für eine solche Einstellung je nach Gutdünken kann man kein Verständnis aufbringen.

Unbestimmtheit statt Klarheit

Anstatt Klarheit ins Gesetz zu bringen, hält man es so unbestimmt wie möglich. Man gebraucht vielsagende Worte, ohne sie im Einzelfall erklären zu können. In der Gesetzesvorlage ist viel die Rede von «öffentlichem Interesse», «wichtigen Gründen», «orts- und landesplanerischen Gründen». Darunter kann sich der Bürger aber nicht viel vorstellen. Dazu kommt, dass niemand weiss – und das hat die Landtagsdebatte bewiesen –, was beispielsweise Landesplanung heissen soll. Man verweist auf ein Amt, das

Landesbauamt, und vertraut darauf, dass es dann schon bestimmen wird, wenn es drauf und dran kommt. Was meint man aber mit Landesplanung, und wo ist sie geregelt, wenn sie zur Anwendung kommen soll? Gilt sie in Mauren beispielsweise gleich wie in Triesenberg? Oder kommen verschiedene Kriterien zur Anwendung? Hier ist vergessen gegangen, dass ein Gesetz, und im besonderen Masse ein Baugesetz, für den Bürger gemacht werden soll. Es ist auch bedenklich, wenn ein Amt, wie hier das Landesbauamt, über

Während der Staat für seine eigenen Hochbauten oftmals schon Kredite genehmigen lässt, ehe die fertigen Pläne vorliegen und dann bei der Interpretation des Baugesetzes mitunter sehr grosszügig mit sich selbst ist (Beispiel Post- und Verwaltungsgebäude Vaduz – Bild links), muss sich der private Bauwerber im schlechteren Falle oftmals Wochen und Monate gedulden, ehe er die langersehnte Baubewilligung endlich erhält. Konkrete Fristen zu setzen, die auch die Baubehörde zu speiditiver Erledigung der Baugesuche verpflichtet, ist nur eine der Chancen, die bei der Kosmetik am alten Baugesetz verpasst wurden. Unsere Aufnahme rechts zeigt ein privates Wohnhaus im Rohbaustadium. (Bilder: Eddy Risch)



Entzugs des Führerscheins im Ausland

Ein Europäisches Übereinkommen regelt die internationalen Wirkungen des Entzugs

In Meldungen über Verkehrsunfälle, über Verstösse von Automobilisten gegen die Strassenverkehrsordnung sowie über Nichteinhalten der Höchstgeschwindigkeiten ist des öfteren zu vernehmen, dass dem fehlbaren Lenker der Führerschein für eine bestimmte Zeit entzogen wurde. Geschieht der Entzug im Inland, so ergeben sich keine Probleme. Wird der Führerschein jedoch im Ausland entzogen, wird die rechtliche Situation uneinheitlich. Um eine bessere Zusammenarbeit der europäischen Staaten in dieser Beziehung zu ermöglichen, hat der Europarat 1976 ein Übereinkommen geschaffen, das für unser Land am 28. April dieses Jahres in Kraft getreten ist.

In den zweieinhalb Monaten seit Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens hat sich in der praktischen Arbeit der Verkehrspolizei nicht viel verändert. Wie der Chef der Verkehrspolizei, Herbert Meier, auf Anfrage mitteilte, werden nach wie vor die Führerscheine ausländischer Automobilisten bei groben Verstössen gegen die Strassenverkehrsordnung oder bei Angetrunkenheit und Verkehrsunfällen entzogen bzw. die Berechtigung für das Lenken eines Fahrzeuges auf unserem Staatsgebiet für eine gewisse Zeit aberkannt. Auf der anderen Seite erhält unsere Verkehrspolizei immer wieder Meldungen ausländischer Stellen, dass einem liechtensteinischen Automobilisten in irgendeinem Land der Führerschein entzogen worden sei. Im einen Fall bemüht sich unsere Verkehrspolizei, dass ihrer Anordnung auch im

Heimat- oder Wohnsitzland des fehlbaren Automobilisten Nachachtung verschafft wird, im anderen Fall hat sie zu prüfen, ob der Entzug des Führerscheins des liechtensteinischen Automobilisten auch in unserem Lande gerechtfertigt sei.

Umgehungen verhindern

Daraus ist ersichtlich, dass für den Führerscheinentzug im Ausland in erster Linie das nationale Recht massgebend ist. Der Ausweisentzug ist üblicherweise nur in jenem Staat wirksam, der ihn angeordnet hat. Und damit sind verschiedene Möglichkeiten zur Umgehung dieser Massnahmen offen, da die betroffenen Personen in einem anderen Land einen Führerschein erwerben können oder einen zweiten, in einem anderen Land erworbenen Ausweis benützen. Um derartige Umgehungsmöglichkeiten zu verhindern und um der Anordnung des Führerscheinentzuges durch ein bestimmtes Land auch in anderen Ländern Geltung zu verschaffen, hat der Europarat ein Europäisches Übereinkommen geschaffen, dessen Regelungen für die Unterzeichnerstaaten verbindlich sind.

Internationale Wirkung

Ordnet nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens ein Staat einen Führerscheinentzug an, so hat er von dieser Massnahme unverzüglich jenes Land, in dem der Führerschein ausgestellt wurde, zu unterrichten. Ebenso muss eine Mit-

teilung an jenen Staat erfolgen, in dem der fehlbare Automobilist seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Und dieses Land hat dann die Möglichkeit, ebenfalls den Entzug des Führerscheins anzuordnen, wenn der Tatbestand, der zum Führerscheinentzug führte, auf seinem Hoheitsgebiet zur Verhängung dieser Strafmassnahme ausreicht. Diese Bestimmung des Übereinkommens ist von zentraler Bedeutung, denn sie tangiert in keiner Weise die Grundsätze, die für die Erteilung und den Entzug der Führerausweise in den einzelnen Staaten gelten. Andererseits erschwert diese notwendige Rücksichtnahme auf das nationale Recht die Durchsetzung der internationalen Wirkung des Führerscheinentzuges.

Wer hat welche Kompetenzen?

Die Kompetenzen sind in der Regierungsvorlage nicht klar ausgeschieden. Wo ist die Gemeinde, wo ist die Regierung, wo ist das Landesbauamt zuständig? Man kommt den Eindruck nicht los, als ob die Regierung bei der Ausarbeitung dieser Gesetzesvorlage nur an sich selber und an das Landesbauamt gedacht hat. Die Behörden sind aber nur ein Teil des Gesetzes. Der andere ist der Bürger. Es ist für ihn kein Trost, dass auch der Abgeordnete im Landtag auf die Frage der Kompetenzverteilung vom Regierungschef keine klare Antwort erhalten hat. Fragezeichen aber helfen nicht weiter.

Das Gesetz ist zu wenig durchsichtig

Der Bürger erwartet von einer Gesetzesvorlage auch eine Verbesserung in den Belangen, die ihn im besonderen betreffen. Er weiss aber nicht, was er mit dem Gesetz anfangen soll. Wer erklärt dem Bürger das Gesetz? Will er beispielsweise ein Mehrfamilienhaus erstellen, so besagt die Gesetzesvorlage, dass ein Kinderspielplatz in angemessener Grösse und Ausstattung vorgeschrieben, ein ange-

(Fortsetzung von Seite 2)

Brief aus Malbun:

Caritas-Lager

Liebe Eltern, es ist bereits eine Woche her, seit wir Euch verlassen haben. Die Liechtensteiner Alpen kennen wir jetzt schon sehr gut, denn sonniges und warmes Wetter lädt uns ein, jeden Tag die Wanderschuhe anzuziehen. Zweimal haben wir in dieser Woche den Rucksack gepackt und den Tag zwischen Türkenbund und Alpenrose verbracht. Am Abend waren wir froh, unsere müden Glieder in den weichen Betten auszustrecken.

Die Familie Schädler vom Jugendhaus Malbun sorgt dafür, dass unser grosser Appetit gestillt wird, den wir an der frischen Luft bekommen. Jeder von uns hat schon viele Freunde gefunden unter den anderen Kindern und wir verstehen uns prächtig.

Wir möchten Euch noch daran erinnern, dass Ihr uns am Sonntag besuchen könnt und grüssen herzlich
Eure Malbuner

Etwas ganz Besonderes

1. Maurer Unterhaltungsabend soll ein Hit werden

Da hat sich die rührige Kulturkommission der Gemeinde Mauren (Vorsitzender Gemeinderat Heinz Ritter, Schaanwald) aber etwas ganz Besonderes einfallen lassen: am 15. Oktober soll eine Veranstaltung ganz besonderer Art im Gemeindesaal steigen. Denn dann heisst es Bühne frei für diejenigen Personen und Gruppen, welche Freude daran haben, das Publikum auf ihre eigene Art zu unterhalten. Wie es in der Einladungsschrift heisst, «vermutet die Kommission» in unserem Dorfe einige versteckte Köpfe, die nun die Gelegenheit nutzen sollten.

Bereits haben sich Aktive für diesen Abend interessiert. Zur Aufführung gelangen können ernste wie auch heitere Themen. Z. B.: Gesangsvorträge, Instrumentalspiel, Vorlesen von Kurzgeschichten, Anekdoten, Spielen von Sketchen, Vorführen von Zaubertricks oder Akrobatik, Demonstration eines besonderen Tanzes usw.

Bewaffneter Raubüberfall

Wie das FL Sicherheitskorps mitteilt, wurde am Mittwoch, 13. Juli 1983, um ca. 18.15 Uhr, im Vaduzer Städtle ein bewaffneter Raubüberfall verübt. Ein unbekanntes Paar betrat das Ladenlokal und interessierte sich für bestimmte Kleidungsstücke. Dabei zog der Mann plötzlich eine Pistole und forderte die allein anwesende Verkäuferin zur Herausgabe des gesamten Kassensinhaltes auf. Nach Erhalt des vorhandenen geringen Bargeldbetrages zwang der Unbekannte die Verkäuferin unter Waffendrohung, sich in die Umkleidekabine zu begeben, wo sie von der Mittäterin mit einem Heftpflaster an Hand- sowie Fussgelenken gefesselt und ihr der Mund verklebt wurde. Dann verliess das Räuberpaar das Geschäft in unbekannter Richtung.

Personen, welche verdächtige Wahrnehmungen gemacht haben, werden gebeten, sich bei der Fahndungspolizei in Vaduz zu melden.

(G.M.)